

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Ostern 1874.

Durchfluthet von der Ahnung süßer Freuden,  
Die uns der neucwachte Frühling bringt,  
Hört heut' die Welt die Osterglocken läuten  
Und jedes Herz fühlt wieder sich verjüngt.  
Mit neuen Farben tritt vor unsre Blicke  
Der Schöpfung Wesen: Werden und Vergeh'n;  
Doch mild verjöhnend uns mit dem Geschehe  
Rehrt ja dies Fest ein Trostwort: Auferstehn!

Der Lenz vergeht und kehrt erfreuend wieder,  
Geschlechter sinken — andre stehen auf;  
Im Wandel stets, sind doch des Weltbau's Glieder  
Ein immer Ganzes in der Zeiten Lauf.  
Der Menschheit aber spricht aus dieser Wahrheit  
Des Glaubens Saat, der Hoffnung reiches Feld;  
Der Dinge Wechsel zeigt in hoher Klarheit  
Die ew'ge Gottheit über'm Sternenzelt.

Die ew'ge Gottheit, die auch uns, gleich Blüthen,  
Bald wieder in des Staubes Nichts versenkt  
Und nur, da uns ein Aufersteh'n beschieden,  
In andren Formen neues Leben schenkt. —  
In diesem Sinn wird uns die Demuth zieren,  
Dass unser Wirken, unser ganzes Thun  
Wir nur in dem Bestreben stets vollführen:  
Gott mög' es segnen, wenn wir längst einst ruh'n.

Und wenn das Bibelwort vom Auferstehen  
Des menschgewordenen Gottesohnes spricht,  
So fühlen wir sein Dasein heut' und gehen  
Vor ihm mit seinen Dienern in's Gericht,  
Mit jenen Priestern, die aus Christi Lehren  
Ein Zerebild schufen, ihrem Plan gerecht,  
Als ob sie selbst, wie Gott, unsterblich wären,  
Zu herrschen über jegliches Geschlecht.

Und nun das Urtheil: Längst ist es gesprochen!  
Es hat sich schnell aus hoher Sphären Licht  
Zu Hütten und Palästen Bahn gebrochen  
Und lauter: Nach Canossa geh'n wir nicht!  
Im Deutschen Land der Gottesfurcht und Sitte  
Bau'n unser'm Gott wir Tempeln, nicht in Rom!  
Er weilt durch Christum selbst in unsrer Mitte  
Und herrlicher als im Sanct Petri's Dom.

In schöner Eintracht mit dem Throne gehe  
Die Kirche immer; ihrem Regiment  
Folgt dann ein edles Volk, das auf der Höhe  
Der Tugend stehend, keine Zwietracht kennt.  
Und auf dem Pfade, den wir glücklich wandeln,  
Wird dann der Enkeln froh Geschlecht noch geh'n. —  
Als wahre Christen nur im Thun und Handeln  
Blüht uns dereinst ein göttlich Auferstehn.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 9 des Gesetzes vom 10. September 1870 und § 12 der dazu gehörigen Ausführungs-Berordnung, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, wird, damit während dieser Zeit aller öffentliche Verkehr und die Vornahme von Privatgeschäften, soweit sie nicht ausnahmsweise nach obangezogenem Gesetze gestattet sind, unterbleiben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Pfarodie

**Eibenstock**  
Jahr aus Jahr ein  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
Nachmittags von 1—2 Uhr;  
in der Pfarodie  
**Carlsfeld**  
im Sommerhalbjahr  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
im Winterhalbjahr  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
Nachmittags stets von 1—2 Uhr;  
in der Pfarodie  
**Hundshübel**  
im Sommerhalbjahr  
Vormittags von 8—10 Uhr,  
im Winterhalbjahr  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
Nachmittags stets von 1—2 Uhr;

in der Pfarodie  
**Sosa**  
im Sommer- und Winterhalbjahr  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
Nachmittags von 12—13 Uhr;  
in der Pfarodie  
**Schönheide**  
im Sommerhalbjahr  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
im Winterhalbjahr  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
Nachmittags stets von 1—2 Uhr;  
in der Pfarodie  
**Stitzengrün**  
im Sommerhalbjahr  
Vormittags von 8—10 Uhr,  
im Winterhalbjahr  
Vormittags von 9—11 Uhr,  
Nachmittags stets von 1—2 Uhr

Gottesdienst abgehalten wird.

Uebrigens wird noch Folgendes bekannt gemacht:

- 1) An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.
- 2) Arbeiten oder Dienste, zu deren Leistung Jemand sich verpflichtet, dürfen, soweit nicht durch den Zweck der Leistung oder den ausgesprochenen Vertragswillen etwas Anderes bedingt wird, an Sonn-, Fest- und Bußtagen nicht gefordert werden.
- 3) An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Handthierungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirtschaft und des Gewerbebetriebs, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Deconomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten in Fabriketablissements überhaupt ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach Außen hin bemerkbar macht, verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu Zehn Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu Fünfzig Thalern gesteigert werden können, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet werden.

**Gerichtsamt Eibenstock und der Stadtrath daselbst,**

den 30. März 1874.

Landrod.

Dertel.

R.